

**Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden
zur Förderung von Baumaßnahmen an Sakralbauten
(Förderrichtlinie Sakralbauten)
Vom 15. Mai 2014**

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 22/14 vom 30.05.14

Inhaltsverzeichnis	Seite:
1	1
2	2
3	2
4	2
5	3
5.1	3
5.2	3
5.3	3
6	4
7	4
7.1	4
7.2	4
7.3	5
7.4	5
7.5	5
8	6

Anlage

Allgemeine Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (AllgBewBed – P StDD)

Die Formulare Antrag auf Gewährung einer Zuwendung, Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis sind beim Amt für Kultur und Denkmalschutz erhältlich bzw. werden mit dem Zuwendungsbescheid ausgereicht.

1 Zuwendungszweck

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Baumaßnahmen an Sakralbauten im Stadtgebiet Dresden, die im öffentlichen Interesse der Stadt liegen. Dies ist insbesondere gegeben, wenn der Sakralbau über seine bestimmungsgemäße religiöse Nutzung hinaus zur Durchführung von Symposien, Vorträgen, Konzerten, Ausstellungen oder anderen kulturellen Veranstaltungen genutzt wird, welche für jede Bürgerin bzw. jeden Bürger zugänglich sind oder sonstigen öffentlichen, allgemeinen Zwecken dient.

- (2) Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Dresden. Die Zuwendungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen, nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel und der Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden vom 21. Juni 2000, geändert am 1. August 2001, in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2 Gegenstand der Förderung

- (1) Förderfähig nach dieser Richtlinie sind Baumaßnahmen an Sakralbauten, welche der Instandsetzung oder der Modernisierung dienen. Maßnahmen der Nutzungsanpassung und Erweiterungsbauten sind nur förderfähig, wenn diese im Sinne der Nutzung für öffentliche Veranstaltungen oder der sonstigen öffentlichen, allgemeinen Zwecke nach Nr. 1 Abs. 1 dieser Richtlinie erforderlich sind.
- (2) Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, welche ausschließlich religiösen Zwecken dienen sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung des Sakralbaus.

3 Zuwendungsempfänger/-innen

- (1) Antragsberechtigt sind Religionsgemeinschaften in der Stadt Dresden, welche Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder Besitzerinnen bzw. Besitzer (mit vertraglicher Verpflichtung zur Erhaltung und Pflege) des Sakralbaus sind.
- (2) Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel, eine ordnungsgemäße Durchführung, Kontrolle und Abrechnung des Vorhabens sowie auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der baulichen Anlagen bieten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die für die Baumaßnahme notwendigen Genehmigungen oder Zustimmungen, insbesondere die Baugenehmigung und/oder die denkmalschutzrechtliche Genehmigung, müssen vor der Bewilligung vorliegen.
- (2) Eine Förderung folgt dem Nachrangprinzip. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen ihrer bzw. seiner Möglichkeiten die Ausgaben durch eigene Mittel oder durch Drittmittel zu decken. Die Gewährung einer Zuwendung setzt einen angemessenen Eigenanteil voraus.
- (3) Eine Zuwendung setzt voraus, dass ein ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt. Eine Zuwendung wird nur bewilligt, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

- (4) Zuwendungen dürfen nur für Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Maßnahmebeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks gelten nicht als Beginn der Maßnahme. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn genehmigen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Finanzierung des Vorhabens hinreichend gesichert erscheint. Sie begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.
- (5) Fördervoraussetzung ist die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung.
- (6) Bei den beantragten Maßnahmen sind grundsätzlich die in der UN-Behindertenrechtskonvention, Artikel 9 „Zugänglichkeit“, geforderten Grundsätze einzuhalten.

5 Art, Form und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

- (1) Zuwendungsfähige Ausgaben nach dieser Richtlinie sind grundsätzlich die Kosten des Bauwerks einschließlich künstlerisch gestalteter Bauteile:
 - Kostengruppe 300 Bauwerk – Baukonstruktion
 - Kostengruppe 400 Bauwerk – Technische Anlagen
 - Kostengruppe 622 Künstlerisch gestaltete Bauteile des Bauwerks
- (2) Nicht zuwendungsfähig sind grundsätzlich die Kosten der folgenden Kostengruppen:
 - Kostengruppe 100 Grundstück
 - Kostengruppe 200 Herrichten und Erschließen
 - Kostengruppe 500 Außenanlagen
 - Kostengruppe 600 Ausstattung und Kunstwerke (außer Kostengruppe 622)
 - Kostengruppe 700 Baunebenkosten
- (3) Der Zuschuss beträgt bis zu 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben und wird auf einen Höchstbetrag begrenzt. In begründeten Einzelfällen kann dieser Fördersatz überschritten werden, sofern ein dringendes Interesse dies erfordert.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid können nicht auf Dritte übertragen werden.
- (2) Die Verpflichtung zur Beachtung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A) entfällt, wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung bis zu 50.000 Euro beträgt.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis zum 30. September des Vorjahres eines jeden Förderjahres bei der Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Kultur, Amt für Kultur und Denkmalschutz, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden zu stellen. Für das Förderverfahren 2015 wird die Antragsfrist abweichend hiervon auf den 30. November 2014 festgelegt.
- (2) Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Projektbeschreibung einschließlich Erläuterung der Nutzung für öffentliche Veranstaltungen oder der sonstigen öffentlichen, allgemeinen Zwecke nach Nr. 1 Abs. 1 dieser Richtlinie,
 - Kostenberechnung (parallel in elektronischer Form als Excel-Datei),
 - Finanzierungsplan.

Die Landeshauptstadt Dresden ist berechtigt, weitere Informationen oder Nachweise von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller anzufordern, sofern dies zur Beurteilung des Antrags notwendig ist.

7.2 Bewilligungsverfahren

- (1) Über die Anträge nach dieser Richtlinie entscheidet der Ausschuss für Kultur auf Vorschlag des Amtes für Kultur und Denkmalschutz.
- (2) Überschreitet die Summe der beantragten bzw. berechneten möglichen Zuwendungen die verfügbaren Haushaltsmittel, ist im Rahmen eines Bewertungsverfahrens nach einheitlichen Kriterien die Rangfolge der förderfähigen Maßnahmen festzustellen. Als Bewertungskriterien sollen die Öffentlichkeitswirksamkeit des Sakralbaus (regional oder stadtteilbezogen) sowie die Notwendigkeit der Maßnahme herangezogen werden.
- (3) Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Antragstellerinnen bzw. Antragsteller, deren bzw. dessen Förderantrag nicht entsprochen wird, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid unter Angabe der Gründe.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- (1) Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher zur Auszahlung angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden.
- (2) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage des Auszahlungsantrages (Formular Auszahlungsantrag) einschließlich Ausgabennachweis entsprechend der Gliederung der Aufstellung der zuwendungsfähigen Arbeiten gemäß Zuwendungsbescheid. Mit dem Auszahlungsantrag sollen grundsätzlich die Kopien der dazugehörigen Rechnungen eingereicht werden. Auszahlungen von Teilbeträgen sind möglich.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- (1) Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis (Formular Verwendungsnachweis) einschließlich Ausgabennachweis entsprechend der Gliederung der Aufstellung der zuwendungsfähigen Arbeiten gemäß Zuwendungsbescheid zu führen.
- (2) Bei Zuwendungen bis 50.000 Euro kann im Zuwendungsbescheid ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen werden. Abweichend von Nummer 6.6 der AllgBewBed – P StDD sind mit dem Nachweis Kopien der Rechnungen und Zahlungsnachweise vorzulegen, sofern diese nicht bereits mit dem Auszahlungsantrag eingereicht worden sind. Aus dem Ausgabennachweis müssen Tag, Empfängerin bzw. Empfänger, Grund und Einzelbetrag jeder Rechnung bzw. Rechnungsposition ersichtlich sein.
- (3) Die Landeshauptstadt Dresden behält sich das Recht vor, Rechnungsbelege, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen, die im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen, abzufordern bzw. einzusehen.

7.5 Allgemeine Vorschriften

- (1) Es gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (AllgBewBed – P StDD, Anlage), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- (2) Zuwendungen werden nur gewährt, wenn gegen die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger keine finanziellen Forderungen seitens der Landeshauptstadt Dresden bestehen.

8 Schlussbestimmungen

Diese Fachförderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Vor Inkrafttreten gestellte Anträge sind von der Antragsfrist nach Nr. 7.1 Abs. 1 dieser Richtlinie befreit.

Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur kommunalen Förderung von investiven Maßnahmen an Sakralbauten vom 2. November 1995 tritt außer Kraft.

Dresden, 22. Mai 2014

gez. Detlef Sittel
Zweiter Bürgermeister

Anlage

Landeshauptstadt Dresden

Allgemeine Bewilligungsbedingungen (Nebenbestimmungen) für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (AllgBewBed – P StDD)

Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen zur Projektförderung enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweckes verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplanes auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, wenn sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt.

- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten, darf die Zuwendung nicht für Ausgaben angefordert oder verwendet werden, die entstehen, weil die Eingruppierungen oder die Vergütungen der Beschäftigten des Zuwendungsempfängers höher sind als die Eingruppierungen oder die Vergütungen vergleichbarer städtischer Bediensteter nach den tariflichen Bestimmungen (BAT-O und MTArb-O) wären, wenn die entsprechenden Aufgaben von der Landeshauptstadt Dresden wahrgenommen würden. Das Gleiche gilt, wenn Ausgaben darauf zurückzuführen sind, dass der Zuwendungsempfänger für die Aufgabenerledigung mehr Beschäftigte einsetzt, als dies die Landeshauptstadt Dresden tun würde.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
- bei Anteils- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
- bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

- 2.2 Die Bestimmung unter Nr. 2.1 gilt (mit Ausnahme der Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zweckzwecks) nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 Euro ändern. Zuwendungen, deren endgültige Höhe erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises festgelegt wird, sowie zweckgebundene Spenden werden von dieser Regelung nicht erfasst.

3 Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zweckzwecks sind folgende Vorschriften zu beachten:
- 3.1.1 Bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) sowie die Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur VOB in der jeweils gültigen Fassung. Die Verpflichtung zur Anwendung der a-Paragrafen des Teils A der VOB besteht nur für Zuwendungsempfänger, die durch eine oder mehrere Stellen zu mehr als 50 v. H. mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.
- 3.1.2 Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) sowie die Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur VOL in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.1.3 Bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sowie die Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur VOF in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.1.4 Verpflichtungen, nach der der Zuwendungsempfänger die Bestimmungen aus anderen Gründen uneingeschränkt anzuwenden hat, bleiben dabei unberührt.
- 3.2 Die Landeshauptstadt Dresden ist berechtigt, Vergabeproofungen durchzuführen.

Weiterhin sind

- das Sächsische Vergabegesetz,
- die Vergabeverordnung,
- die Sächsische Durchführungsverordnung und
- die gemeinsamen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Zubenennung von Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Zubenennung) und zum Sächsischen Ausschreibungsdienst (VwV Ausschreibungsdienst)

in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten.

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen. Die Landeshauptstadt Dresden behält sich vor, mit städtischen Mitteln erworbene Gegenstände nach Beendigung der Maßnahme zurückzufordern. Der Zuwendungsempfänger kann nach Ablauf entsprechend der normativen Nutzungsdauer einen Antrag auf Nachnutzung der beweglichen Gegenstände stellen. Die Entscheidung über die weitere Nutzung dieser Gegenstände trifft die Landeshauptstadt Dresden.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks ganz oder überwiegend zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert in der Regel 410 Euro übersteigt, zu inventarisieren. Soweit die Landeshauptstadt Dresden Eigentümerin ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen. Verbindliche Grundlage sind die jeweils geltenden Inventarregelungen der Landeshauptstadt Dresden, die u. a. eine Inventarisierung ab 50 Euro ermöglicht.

5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Landeshauptstadt Dresden anzuzeigen, wenn:

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplanes – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Bewilligungsbehörden beantragt hat oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 7,5 v. H. oder mehr als 10.000 Euro ergibt,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

- 5.6 der Zuwendungsempfänger seine Organisationsstruktur ändert, z. B. Vereinsfusionen, Auflösung des Vereins, Statutenänderung,
- 5.7 ein Gesamtvollstreckungs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

6 Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von vier Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des vierten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Landeshauptstadt Dresden nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Bei nicht vorgelegtem Zwischennachweis behält sich die Landeshauptstadt Dresden vor, keine weiteren Mittel auszuzahlen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Dem Sachbericht sind ggf. die Berichte der beteiligten Ämter der Bauverwaltung beizufügen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen. Die Vorlage von Rechnungen (Originalbelege) entfällt, wenn deren Prüfung bereits bei Vorlage des Auszahlungsantrages von der Landeshauptstadt Dresden erfolgt ist.
- 6.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. In dem Nachweis sind Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes in zeitlicher Reihenfolge summarisch zusammenzustellen.

- 6.7 Der Zwischennachweis besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes summarisch zusammenzustellen sind.
- 6.8 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Die Belege müssen ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer, eindeutige Bezeichnung) enthalten. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.
- 6.9 Der Zuwendungsempfänger hat die in Nr. 6.5 genannten Belege und Verträge fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen und anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden.
- 6.10 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zweckes Mittel an Dritte weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die Drittempfänger ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise nach Nr. 6.1 – 6.9 erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.

7 Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Landeshauptstadt Dresden, insbesondere das Rechnungsprüfungsamt, ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, insbesondere zu der Personalausstattung, zu den Eingruppierungen und zu den Vergütungen der Beschäftigten, anzufordern sowie die Verwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen nach Nr. 6.10 sind diese Rechte der Landeshauptstadt Dresden auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises, dass die Zuwendung ganz oder teilweise zweckentfremdet verwendet worden ist oder die, der Bewilligung zugrunde liegenden Angaben nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, so sind die aufgrund der Bewilligung ausgezahlten (Teil-)Beträge ganz oder teilweise zuzüglich der vorgeschriebenen Verzinsung zurückzuzahlen. Gleiches gilt bei Verwendungsnachweisen, die nicht den vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen sowie bei fahrlässigem zeitlichem Verzug.

8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 43, 44, 48, 49 VwVfG), nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 8.2 Die Bestimmung unter Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn:
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),
 - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, sobald der Zuwendungsempfänger:
- die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
 - Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nach Nr. 5 nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder die Landeshauptstadt Dresden sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49 a VwVfG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich zu verzinsen.

Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 in Verbindung mit § 49 a Abs. 4 VwVfG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich verlangt.